

Sinn und Unsinn einer Messstelle nach § 26 BImSchG als Qualitätssiegel

Ein Diskussionsbeitrag

Henning Arps, Hildesheim

Bei der Ausschreibung schalltechnischer Gutachten (Prognosen und Messungen) wird regelmäßig als Vergabe- bzw. Auswahlkriterium ein Nachweis als sog. §-26-Messstelle eingefordert. Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) handelt es sich dabei laut § 26 BImSchG um „Messungen aus besonderem Anlass“. Ob z. B. die Vergabe schalltechnischer Gutachten im Kontext zur Bauleitplanung oder einfachere Messungen zur Einpegelung elektroakustischer Verstärkeranlagen (z. B. Bühne Stadtfest) als „Messungen aus besonderem Anlass“ eingestuft werden können, ist allerdings kritisch zu sehen. Es stellt sich die Frage, ob diese Anforderung auch auf weitere Aufgabenstellungen übertragbar ist oder stellt diese Verallgemeinerung eine nicht zu rechtfertigende Hürde im Rahmen einer Ausschreibung dar? Unbefriedigend ist weiterhin die Tatsache, dass der Umgang mit der Zulassung als §-26-Messstelle von Akteur zu Akteur unterschiedlich ausfällt.

Die Formulierung fachlicher Anforderungen ist ohne Zweifel sinnvoll und notwendig, um qualitativ geeignete Angebote vorgelegt zu bekommen und vor allem eine fachgerechte Bearbeitung sicherzustellen. Die allgemeinen Grundsätze einer fairen Auftragsvergabe sollten – zum Beispiel bei der Vergabe der öffentlichen Hand – aber Berücksichtigung finden. Hierzu wäre zu klären, ob das Kriterium §-26-Messstelle unberechtigterweise eine Hürde darstellen kann und damit einem unverhältnismäßigem Ausschluss bei der Projektvergabe gleichkommen würde. Im Folgenden werden die Hintergründe erläutert und diskutiert sowie ein Vorschlag zur Vorgehensweise unterbreitet. Eine juristische Bewertung dieses Sachverhalts, dem eine nicht unwesentliche Bedeutung beizumessen ist, ist dem Autor nicht bekannt und soll Juristen vorbehalten bleiben.

Hintergrund

Paragraf 26 BImSchG [1] beschreibt das Verfahren für „Messungen aus besonderem Anlass“:

„Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder, soweit § 22 Anwendung findet, einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Stellen ermitteln lässt, wenn zu be-

fürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Ermittlungen sowie über die Vorlage des Ermittlungsergebnisses vorzuschreiben.“

Dabei werden Anlagen nach § 3 BImSchG [1] definiert als:

- *„Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,*
- *Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge [...] und*
- *Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können [...]“.*

Das BImSchG [1] differenziert zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Genehmigungsbedürftig sind nach § 4 BImSchG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, „die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen [...]“. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) [2] aufgelistet. Dabei handelt sich in der Regel um Gewerbe- und Industriebetriebe (z. B. Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Anlagen im Bereich Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel).

Als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen werden zum Beispiel Handwerksbetriebe und Tankstellen betrachtet.

Ebenso werden Freizeitanlagen, zum Beispiel in Niedersachsen gemäß Freizeitlärm-Richtlinie Niedersachsen [3], als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen eingestuft (Freilichtbühnen, Volksfeste, Badeplätze etc.). Hier sind die Pflichten nach § 22 BImSchG [1] zu berücksichtigen. So sind z. B. schädliche Umwelteinwirkungen (durch Geräusche) zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zielgruppe für die Durchführung der „Messungen aus besonderem Anlass“ ist dabei jeweils allein der Anlagenbetreiber (siehe in [4], Rn. 9).

Die Bekanntgabe einer §-26-Messstelle erfolgt durch eine jeweils nach Landesrecht bestimmte Behörde, die sich nach dem Ort des Hauptsitzes der Messstelle richtet und für das gesamte Bundesgebiet gilt. Hierzu dienen Allgemeinverfügungen. Die Bekanntgabe erfolgt auf Antrag durch die zuständige Stelle. Dem Antrag liegt die „Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes“ [5] zugrunde, die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) erarbeitet wurde. Voraussetzung für den Antrag ist der Betrieb eines Qualitätssicherungssystems nach DIN EN ISO/IEC 17025 [6] (z. B. Erstellung und Führung eines Qualitätsmanagementhandbuchs), und es

¹⁾ Messstellen werden in der Systematik der DIN EN ISO/IEC 170525 als Laboratorien bzw. Prüfstellen bezeichnet.

muss eine gültige Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 für den beantragten Bereich vorliegen¹⁾.

Neben der Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen [5] sind auch der „Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes, Modul Immissionsschutz“ [7] sowie die DIN 45688 „Besondere Anforderungen an die Kompetenz von Prüflaboratorien für Geräusche und Erschütterungen im Bereich des Immissionsschutzes“ [8]²⁾ im Rahmen der Akkreditierung zu berücksichtigen, die die fachlichen Anforderungen dokumentieren. In diesen Dokumenten erfolgt auch der Verweis auf die im Immissionsschutz geltenden Regelwerke (z. B. TA Lärm, 18. BImSchV).

Weiterhin werden Anforderungen an die personelle und gerätetechnische Ausstattung sowie die Aufgabenstellungen für die Prüfberichte formuliert. Hier werden zum Beispiel auch Anforderungen zur Ausbildung und Berufserfahrung an das Personal (technischer Leiter, Stellvertreter und weitere Aufsicht führende Personen) formuliert sowie die Notwendigkeit zur Prüfung der Hörfähigkeit der Mitarbeiter aufgelistet. Mithilfe dieser Regelwerke werden also spezielle Anforderungen an Prüfstellen für Geräusche im Bereich des BImSchG formuliert und die allgemeinen Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 [6] konkretisiert.

Die Akkreditierung³⁾, die als Kompetenznachweis gilt, erfolgt neuerdings durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS). Hierbei handelt es sich um eine fachliche Prüfung bzw. Begutachtung, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Bekanntgabe ist. Weiterhin gilt seit dem 2. Mai 2013 eine bundesein-

heitliche Regelung durch die Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) [10], sodass je nach den länderspezifischen Regeln u. a. diejenigen Messstellen ohne weitere formale Schritte bundesweit tätig werden dürfen, die in einem Bundesland über eine Notifizierung⁴⁾ nach § 26 BImSchG verfügen. Mit dem Erlass der 41. BImSchV [10] werden die bislang im Erlasswege festgelegten Vorgaben der Länder für Bekanntgaben von Stellen im Sinne des § 26 sowie Sachverständigen im Sinne des § 29a des BImSchG [1] bundeseinheitlich geregelt. Sie gilt für die Bekanntgabe von Stellen und Sachverständigen gemäß § 29b Absatz 1 des BImSchG [1].

Die DAkkS nahm im Jahr 2010 als nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland ihre Arbeit auf. Sie handelt nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 [11] und dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) [12] im öffentlichen Interesse als alleiniger Dienstleister für Akkreditierung in Deutschland. Mit der Einrichtung dieser nationalen Akkreditierungsstelle erfüllt Deutschland die europäische Forderung nach einer Vereinheitlichung des Akkreditierungssystems. Das mit der Errichtung der Akkreditierungsstelle beauftragte Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) (heute: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) entschied sich für die Neugründung einer GmbH, die später mit bestehenden Organisationen verschmolzen und beliehen werden konnte.

Alle aktuellen § 26 Messstellen sind im **RechercheSystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa)**⁵⁾ im Modul Immissionsschutz als notifizierte Stellen gelistet, das das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) betreut und verwaltet. Die Zulassung als notifizierte Stelle im Immissionsschutz kann auch andere Umwelthandlungsfelder, wie Luftschadstoffe, Gerüche, Erschütterungen etc., umfassen. Hier werden die fachlichen Tätigkeitsbereiche aus der Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen [5] als Gruppen I bis VI übernommen. Der Bereich Schallschutz zählt zur Gruppe I „Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen“ und wird in die Bereiche Q „Geräusche, Ermittlung der Emissionen“ sowie R „Geräusche, Ermittlung der Immissionen“ inhaltlich gegliedert⁶⁾.

Von einer Notifizierung als §-26-Messstelle sind öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zu unterscheiden. Für die Bestellung als Sachverständiger ist auch ein Prüfungserfahren zu durchlaufen, das z. B. von den Industrie- und Handels-

kammern durchgeführt wird. Hier sind als Voraussetzungen u. a. Nachweise über die besondere Sachkunde (fachliche Bestimmungsvoraussetzungen) und persönliche Eignung (Zuverlässigkeit, Ansehen etc.) einzubringen. Bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen spricht die Bestellung für eine entsprechende Sachkunde, weil über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen nachgewiesen werden müssen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Begriff Sachverständiger im Allgemeinen nicht geschützt ist, sodass sich jeder selbst zum Sachverständigen ernennen darf.

Diskussion

Der Notifizierung als §-26-Messstelle geht ein aufwendiges Prüfverfahren voraus, das aufgrund der Änderungen in den vergangenen Jahren sogar formal noch deutlich anspruchsvoller geworden ist, vor allem aufgrund der nun notwendigen Akkreditierung durch die DAkkS. Damit sind aber nicht gleichzeitig die fachlichen Anforderungen an eine §-26-Messstelle angehoben worden.

Bei Messungen nach § 26 BImSchG handelt es sich strenggenommen nicht um regelmäßig auftretende Aufgabenstellungen, weil sie z. B. als Abnahmemessung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne von § 15 oder § 16 BImSchG [1] einmalig veranlasst werden. Diese Messungen werden in der Regel als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgesetzt und müssen gegebenenfalls den Anforderungen der TA Lärm vollständig entsprechen (z. B. Qualität Messgerät, Messumfang, Dokumentation). Der Aufwand ergibt sich aus den Anforderungen der TA Lärm [13] sowie den nachgeordneten Regelwerken, z. B. DIN 45645-1 [14]. Die Praxis zeigt dabei, dass entsprechende Messungen eher selten stattfinden.

Während es sich nach § 26 BImSchG im engeren Sinn allein um spezielle Messungen (z. B. Abnahmemessung) handelt, erweitert sich der von einer §-26-Messstelle inhaltlich abzudeckende Bereich durch die Anforderungen zur Akkreditierung erheblich (siehe [5; 7; 8]). Es werden unterschiedliche Verfahren zur Ermittlung von Geräuschemissionen und -immissionen vorausgesetzt, die auch rechnerische Nachweise beinhalten. So sind zum Beispiel die Berechnung des Beurteilungspegels nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) [15] oder die Be-

²⁾ siehe auch Entwurf der DIN 45688 mit Stand vom 10/2013 [9]

³⁾ Akkreditierung: Bestätigung der Kompetenz eines Prüflabors (hier: Messstelle) durch einen unabhängigen Dritten (hier: Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH – DAkkS), bestimmte Mess- und Bewertungsaufgaben durchzuführen, weil die Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllt werden.

⁴⁾ Notifizierung: Verwaltungsakt zur Anerkennung einer Stelle im gesetzlich geregelten Bereich durch die zuständige Landesbehörde, z. B. Bekanntgabe Messstellen nach § 26 BImSchG.

⁵⁾ www.resymes.de

⁶⁾ Die Gliederung im Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes bzw. im Antragsverfahren der DAkkS unterscheidet die Prüfbereiche Gruppe I bis VI, wobei die Ermittlung von Geräuschen die Gruppe V bildet.

Vorschlag zur Klassifizierung der erforderlichen Qualifikation bei der Vergabe schalltechnischer Projekte.

	§ 26 Messstelle	öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige	freie Sachverständige
Aufgabenbereich (Auswahl)	<p>Abnahmemessungen oder Änderungen genehmigungspflichtiger Anlagen nach BImSchG</p> <p>Schalltechnische Vermessung Windenergieanlagen (WEA), Nach-Inbetriebnahme Messungen WEA nach FGW Richtlinie – Teil 1 (Revision 18) und DIN EN 61400-11</p> <p>Messtechnische Betreuung großer Freizeitanlagen, z. B. Musikfestival (> 2 Bühnen, > 2 Tage)</p>	<p>Gutachten im Gerichts-, Behörden- oder Privatauftrag</p> <p>Schalltechnische Gutachten (Prognosen) genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Anlagen nach BImSchG</p> <p>Schalltechnische Gutachten: Anlagen- und Verkehrslärm, Bauleitplanung, Lärmpegelbereiche und Schallschutznachweis nach DIN 4109 etc.</p> <p>Standard-Messaufgaben in Anlehnung an die Vorgaben der TA Lärm, 18. BImSchV (z. B. Einpegelungen, Ermittlung Schalleistung Anlagen etc.)</p>	<p>Schalltechnische Gutachten (Prognosen) genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Anlagen nach BImSchG</p> <p>Schalltechnische Gutachten: Anlagen- und Verkehrslärm, Bauleitplanung, Lärmpegelbereiche und Schallschutznachweis nach DIN 4109 etc.</p> <p>Standard-Messaufgaben in Anlehnung an die Vorgaben der TA Lärm, 18. BImSchV (z. B. Einpegelungen, Ermittlung Schalleistung Anlagen etc.)</p>
Personelle Mindestanforderungen (Ausstattung und Qualifikation)	<p>Urkunde zur Akkreditierung vom DAkkS;</p> <p>Ausstattung und Qualifikation gemäß Anforderungen zur Akkreditierung (u. a. ≥ 3 Mitarbeiter); Details siehe [5; 7; 8]</p>	<p>Bestellungsurkunde als Nachweis für die öffentliche Bestellung, u. a. durch besondere Sachkunde und persönliche Eignung; Alter: > 30 Jahre Hochschulabschluss in einer technischen Fachrichtung; ≥ 1 Mitarbeiter langjährige Berufserfahrung (> 5 Jahre)</p>	<p>≥ 1 Mitarbeiter Hochschulabschluss in einer technischen Fachrichtung; mehrjährige Berufserfahrung (> 3 Jahre)</p>
Gerätetechnische Mindestanforderungen (Ausstattung und Qualität)	<p>Urkunde zur Akkreditierung vom DAkkS;</p> <p>Ausstattung gemäß Anforderungen zur Akkreditierung; siehe [5; 7; 8]</p>	<p>≥ 1 Messgerät Klasse I (geeicht) mit Pegelaufzeichnung und Zubehör; Frequenzanalyse in Terzschritten; Messwertarten nach TA Lärm Lärmausbreitungssoftware nach DIN 45687 bzw. Lösung Testaufgaben der einschlägigen Regelwerke</p>	
Nachweis über ..	Urkunde Akkreditierung	Bestellungsurkunde	Referenzen

rechnung der Geräuschimmissionen mithilfe der festgestellten immissionswirksamen Geräuschemissionen Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Akkreditierung. Weiterhin wird auf die entsprechenden Regelwerke verwiesen (z. B. 16. BImSchV [15], 18. BImSchV [16]), die auch einen rechnerischen Nachweis bzw. eine Prognose beinhalten können. Ein Nachweis für eine Aufgabenstellung im Bereich der städtebaulichen Planung, z. B. auf Grundlage der DIN 18005 [17; 18] und DIN 4109 [9], oder Berechnungen auf Grundlage der Parkplatzlärmstudie [19] sind aber nicht explizit enthalten⁷⁾. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Ermittlung von Fluglärm (Messung und Berechnung) nicht enthalten ist, zumal Flugplätze auch nicht in den Geltungs-

bereich des BImSchG fallen. Ebenso fehlt ein Hinweis auf die DIN 45687 „Akustik – Software-Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmission im Freien“ [20], die u. a. Anforderungen an Lärmausbreitungssoftware definiert. Im Rahmen von Ausbreitungsberechnungen sollte sichergestellt sein, dass allein Software eingesetzt wird, die diese Kriterien erfüllt.

Bei den schalltechnischen Gutachten im Rahmen der Bauleitplanung werden in der Regel ausschließlich Prognosen erstellt. Es werden ggf. überschlägige Messungen durchgeführt, um unbekannte Emittenten besser einschätzen zu können. Eine Messung nach den Anforderungen der TA Lärm [13] bedarf aber eines sehr großen Aufwands, der im Allgemeinen hier nicht gerechtfertigt ist. Für einfachere Messungen

(z. B. Einpegelung) erscheint es ebenso fraglich, die Qualifikation als §-26-Messstelle zu verlangen. Für vergleichbare Aufgabenstellungen ist weder die personelle noch die gerätetechnische Ausstattung notwendig, um ein sachgerechtes Ergebnis zu erzielen. In der Praxis zeigt sich, dass häufig mit relativ geringem Messaufwand belastbare Ergebnisse erzielt werden können, die eine hinreichende Qualität gewährleisten und für die weiteren Prüfschritte als Grundlage dienen können.

⁷⁾ Ausnahme zur DIN 18005-1, die in der Liste zur Beantwortung des Akkreditierungsumfanges gemäß Modul Immissionsschutz der DAkkS enthalten ist (siehe dort Seite 9 von 10).

Aus dem Kommentar von *Jarass* [4] ergibt sich weiterhin, dass der Anwendungsbereich von § 26 BImSchG gegenüber anderen Vorschriften abgegrenzt ist. Demzufolge ist im Rahmen des Ermessens der Behörden ein „Übermaßverbot, insb. der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten“ (siehe [4] Rn.10). Ebenso ist nach *Jarass* der Anwendungsbereich restriktiv zu fassen, weil die Wirkung von § 26 BImSchG „allein nachträgliche Anordnungen“ erfasst (siehe [4] Rn.5). Damit ist im Umkehrschluss ausgeschlossen, dass für Aufgabenstellungen außerhalb einer Genehmigung nach BImSchG, z. B. Prognosen in der Bauleitplanung und Lärmkartierungen nach EU-Umgebungs-lärm-Richtlinie, die Anforderungen nach § 26 BImSchG greifen.

Unter Maßgabe der personellen Anforderungen für eine Akkreditierung sind im Allgemeinen mindestens zwei Personen (technischer Leiter und stellvertretender Leiter) notwendig und weitere fachkundige Mitarbeiter sollten vorhanden sein (siehe z. B. DIN 45688 [8], Kap. 4.2). Für die gerätetechnische Ausstattung der Messstelle müssen nach [5] bzw. [7] u. a. mindestens zwei geeichte Schallpegelmessgerätee der Klasse 1 sowie Geräte zur Ermittlung der Witterung (Windrichtung, Feuchte etc.) vorhanden sein. Es handelt sich jeweils um Anforderungen, die für fachlich versierte Messungen häufig nicht notwendig sind und für Prognoseberechnung, mithilfe einer gängigen Lärmausbreitungssoftware gar nicht.

Alternativen, die eine zu Recht einzufordernde fachliche Qualifikation für schalltechnische Aufgaben abbilden, können individuelle Referenzen darstellen. Die Vorlage aktueller und fachlich fundierter Referenzen dürfte häufig im Rahmen einer Angebotserstellung sowieso obligatorisch sein bzw. stellt für den Auftraggeber keinen zusätzlichen Aufwand dar. Die Verifizierung der vorgelegten Ergebnisse ist schließlich anhand von Plausibilitätsprüfungen

mit einem überschaubaren Aufwand und/oder einer gewissen Erfahrung möglich. Ebenso könnte die Anerkennung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger (durch IHK, Ing.-Kammer) in einem passenden Sachgebiet (z. B. Lärmschutz) helfen, die entsprechende Qualifikation nachzuweisen. Im Rahmen der öffentlichen Bestellung und Vereidigung wird explizit die fachliche Expertise z. B. für schalltechnische Prognosen und Messungen abgefragt und in einem festgelegten Rhythmus überprüft.

Fazit

Gegen eine Verallgemeinerung des Kriteriums §-26-Messstelle spricht, dass der Anwendungsbereich von § 26 BImSchG gegenüber anderen Vorschriften abgegrenzt ist, indem ein Nachweis zur Erforderlichkeit notwendig ist. Außerdem wirkt § 26 BImSchG restriktiv allein auf nachträgliche Anordnungen im Rahmen einer Genehmigung, sodass z. B. schalltechnische Prognosen nicht hierunter fallen. Weiterhin sprechen auch die Anforderungen an die personelle und gerätetechnische Mindestausstattung, die für eine Akkreditierung verlangt werden, dagegen, weil sie nur für sehr spezielle Aufgabenstellungen notwendig ist.

Für die Mehrzahl der regelmäßig auftretenden Aufgabenstellungen sind die Anforderungen für eine §-26-Messstelle nicht notwendig, um trotzdem eine sachgerechte und fundierte Bearbeitung zu gewährleisten. Deswegen stellt das Kriterium § 26 BImSchG, das hilfsweise für eine Vielzahl an Aufgabenstellungen verlangt wird, eine Anforderung dar, die nicht gerechtfertigt erscheint. Dies gilt umso mehr, weil die Anforderungen für eine Akkreditierung in den zugehörigen Dokumenten den Schwerpunkt auf Messungen legen und das BImSchG in § 26 explizit von „Messungen“ spricht.

Es wird für eine differenzierte Formulierung fachlicher Anforderungen für schall-

technische Aufgabenstellungen plädiert, die sich an den tatsächlichen Aufgabenstellungen orientieren. Dabei kann der Vorschlag für eine Klassifizierung in der **Tabelle** eine Hilfestellung bieten, um zukünftig ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen. Die erfolgreiche Akkreditierung als obligatorische Anforderungen für Aufgabenstellungen im Bereich des Schallimmissionsschutzes ist nicht angemessen und fair gegenüber (kleineren) qualifizierten Einheiten, die den Aufwand für eine Akkreditierung gar nicht betreiben können, selbst wenn sie wollten. Andererseits ist der große Aufwand für eine Akkreditierung infrage zu stellen, wenn „Messungen aus besonderem Anlass“, die die hohen Anforderungen rechtfertigen, in der Praxis tatsächlich selten auftreten.

Es darf aber nicht dazu kommen, dass Aufgabenstellungen von nicht ausreichend qualifizierten Personen ausgeführt werden. Die Sorge der Auftraggeber, eine unqualifizierte Bearbeitung in Kauf zu nehmen, kann man sowieso nicht vollständig vermeiden. Dies kann erfahrungsgemäß selbst bei §-26-Messstellen nicht vollständig ausgeschlossen werden, wie gerichtliche Auseinandersetzungen zeigen. Es bestehen aber ausreichende Möglichkeiten, die notwendige Qualifikation nachzuweisen. Dies ist im Rahmen sonstiger Ausschreibungen selbstverständlich und verlangt keinen unverhältnismäßigen Aufwand, wenn eine Referenzliste und/oder die Bestellsurkunde als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständigter vorlegt wird.

Henning Arps,
Sachverständiger für Schallimmissionsschutz. Hildesheim.
www.geraeusche-rechner.de

Literatur

- [1] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013. BGBl. I, S. 1274, zul. geänd. durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013. BGBl. I, S. 1943.
- [2] Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013. BGBl. I, S. 973, 3756.
- [3] Freizeitlärm-Richtlinie gem. RdErl. d. MU, d. MI u. d. MW vom 8. Januar 2001, gem RdErl. vom 24. September 1996. Nds. MBl. 1996, S. 1652.
- [4] Jarass, H. D.: BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz. Kommentar 5. Aufl. München: Verlag C.H. Beck 2002.
- [5] Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes in der Fassung des LAI-Beschlusses der 106. Sitzung vom 30. September bis 2. Oktober 2003 in Hamburg.
- [6] DIN EN ISO/IEC 17025: Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien Berlin: Beuth Verlag 2005.
- [7] Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes, Modul Immissionsschutz in der Fassung des Beschlusses der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 15. September 2011.
- [8] DIN 45688: Besondere Anforderungen an die Kompetenz von Prüflaboratorien für Geräusche und Erschütterungen im Bereich des Immissionsschutzes. Berlin: Beuth Verlag 2005.
- [9] DIN 4109: Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise. Berlin: Beuth Verlag 2011.
- [10] Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) vom 2. Mai 2013. BGBl. I, S. 973, 1001, 3756.
- [11] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates. ABl. EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30-47.
- [12] Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) vom 31. Juli 2009. BGBl. I, S. 2625, zul. geänd. durch Art. 4 Abs. 82 des Gesetzes vom 7. August 2013. BGBl. I, S. 3154.
- [13] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998. GMBI. Nr. 26/1998, S. 503.
- [14] DIN 45645-1: Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen – Teil 1: Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft. Berlin: Beuth Verlag 1996.
- [15] Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990. BGBl. I, S. 1036, zul. geänd. durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. September 2006. BGBl. I, S. 2146.
- [16] Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991. BGBl. I, S. 1588, 1790, zul. geänd. durch Art. 1 der Verordnung vom 9. Februar 2006. BGBl. I, S. 324.
- [17] DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Berlin: Beuth Verlag 2002.
- [18] DIN 18005-1 Beiblatt 1: Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Berlin: Beuth Verlag 1987.
- [19] Parkplatzlärmstudie. 6. überarb. Aufl. Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt. Augsburg 2007.
- [20] DIN 45687: Akustik – Software-Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmission im Freien – Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen. Berlin: Beuth Verlag 2006.